

vorliegenden Band ist die Beschreibung der altdeutschen (= ma. deutschen) Hss. in Ungarn zum Abschluß gekommen (zu Bd. 1 vgl. DA 26, 575). Für den Historiker Bemerkenswertes enthält der Band nicht. Die Germanisten werden mit zwei kläglichen Willehalm- und Iwein-Fragmenten wohl auch nicht allzuviel anfangen können. Reich hingegen — kunsthistorisch wie frömmigkeitsgeschichtlich — ist das Verzeichnis an spätm. Andachtsbüchern. Äußere Form und Ausstattung gleichen im großen ganzen dem 1. Band. A. P.

Francis R. Walton, *Incunabula in the Gennadius Library, Mediaevalia et Humanistica*, New series 2 (1971) S. 7—20. — Die Athener Gennadius-Bibliothek, deren Grundstock von Joannes Gennadius († 1932) stammt, besitzt 39 der nur etwa 70 bekannten griechischen Inkunabeln, hinzu kommen 31 lateinische. Neben Grammatiken und biblischen sowie literarischen Texten sind besonders Schriften zur Türkenfrage vertreten. W. S.

Ingrid Heidrich, Die Verbindung von Schutz und Immunität. Beobachtungen zu den merowingischen und frühkarolingischen Schutzurkunden für St. Calais, ZRG Germ. 90 (1973) S. 10—30. — Seit der Untersuchung von J. Havet (BECh 48 [1887] S. 5 ff., 209 ff.) über die Urkunden des 576 zum erstenmal sicher bezeugten Klosters St-Calais (südöstlich von Le Mans) ist es erwiesen, daß alle vor 693 ausgestellten Urkunden Fälschungen, die Schutzurkunden Pippins von 752 und 760 dagegen echt sind. Heidrich kann die Ergebnisse Havets bestätigen und darüber hinaus einmal durch eine genauere Betrachtung der Urkunden Pippins (DD. Karol. 2, 14) deren Formularbeziehungen klären, zum andern die „rechtliche Bedeutung und rechtliche Kopplung von Königsschutz und Immunität“ näher bestimmen. Nicht herangezogen wurde das Buch von Walter Goffart, *The Le Mans Forgeries* (Cambridge Mass. 1966). A. G.

Walter Deeters, Zur Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu, Braunschweigisches Jb. 54 (1973) S. 9—23, teilt die Beobachtung mit, das Diktat von DO II. 21 habe anders als ihre Vorurkunde, das heißt die Dotalurkunde Lothars von Italien für Adelheid von 938, Anleihen bei Augustin und Tertullian gemacht. Die Vermutung des Vf., Diktatoren des Diploms seien Willigis und Gerbert von Aurillac gewesen, ist nicht näher begründet. Wolfgang Petke

Werner Ohnsorge, Die Heirat Kaiser Ottos II. mit der Byzantinerin Theophano (972), Braunschweigisches Jb. 54 (1973) S. 24—60, schildert die Bedeutung der Eheschließung für die Politik Ottos d. Gr. gegenüber Byzanz und legt neue Thesen zur Entstehung der Dotalurkunde von 972 (DO II. 21) vor. Otto I., der Träger der westlichen Kaiserwürde, suchte die Bestätigung durch den östlichen Kaiserstaat. Nachdem Liudprands Verhandlungen mit Nikephoros gescheitert waren, ging eine neue Initiative von Johannes Tzimiskes aus, die im Herbst 970 zum Abschluß des Ehevertrags führte. Der Gesandtschaft, welche die Braut 972 in Byzanz abholte, dürfte Liudprand angehört haben. Er war es auch, der den Text der Dotalurkunde konzipiert hat, und zwar mit deutlichem Mißvergnügen darüber, daß Otto II. die Ehe mit einer Nicht-Porphyrogenerita einging. Das Wolfenbütteler Stück ist eine nach 972 auf persönliches Verlangen der jungen Kaiserin hergestellte Prunkabschrift eines normalen Dotaldiploms. Es ist zugleich ein Zeugnis der Bemühungen Liudprands von Cremona, der Byzantinerin einen Begriff von der westlichen Staatsidee zu vermitteln, und das Bestreben Gerberts von Aurillac, Theophanu einen Einblick in das westliche Geistesleben zu geben. Die geistvolle Untersuchung vertritt schließlich mittels verblüffender Beobachtungen, welche von dem Nachtrag in der *Dispositio cum*